



Landgericht
Leipzig

Landgericht Leipzig
Harkortstraße 9, 04107 Leipzig

Zivilkammer

Leipzig, 16.02.2012
Geschäftsstelle



Aktenzeichen:
(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen:
Rechtsstreit

, G. J. Aachen Münchener Versicherung AG wg. Berufung

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,
anbei erhalten Sie die unter Anlagen genannten Dokumente.

Mit freundlichen Grüßen

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Anlage:
Abschrift des Protokolls vom 13.02.2012

Abschrift



Landgericht
Leipzig

Zivilkammer

Aktenzeichen:
Amtsgericht Leipzig

EINGANG

20. FEB. 2012

PROTOKOLL

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung
d. 3. Zivilkammer des Landgerichts Leipzig
vom 13.02.2012

Anwesend:
Richterin am Landgericht als Einzelrichterin

Das Protokoll wurde mit einem Tonaufnahmegerät vorläufig aufgezeichnet und nachträglich übertragen.

In dem Rechtsstreit

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

, Gz.:

gegen

Aachen Münchener Versicherung AG, Aachen-Münchener-Platz 1, 52064 Aachen
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Berufung

erschieden nach Aufruf:

- der Kläger mit Rechtsanwältin
- für die Beklagte: Rechtsanwalt unter Überreichung einer Untervollmacht sowie einer Vollmacht gemäß § 141 Abs. 3 ZPO.

Des Weiteren ist erschienen der geladene Zeuge

Der Zeuge wurde zur Wahrheit ermahnt und hinsichtlich der strafrechtlichen Folgen falscher eidlicher bzw. uneidlicher Angaben belehrt.

Der Zeuge verließ zunächst den Sitzungssaal.

Die Berufungsformalien wurden geprüft und für in Ordnung befunden.

Klägervertreterin beantragte gemäß Schriftsatz vom 04.07.2011 (Bl. 131 d. A.)

Beklagtenvertreter beantragte, die Berufung zurückzuweisen.

Es wurde in den Sach- und Streitstand eingeführt; die Sach- und Rechtslage wurde erörtert.

Das Gericht verwies auf die Anlage K 3, dort Seite 5 von 7, Ziffer 4. Abs. 3.

Beklagtenvertreter wurde gefragt, ob dies nicht bedeute, dass die Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe von 3,27 % in den Beiträgen eingeschlossen sind; den Vortrag der Parteien hat das Gericht allerdings so verstanden, dass diese Kosten zu Beiträgen zusätzlich erhoben worden sind.

Beklagtenvertreter erklärte:

Hierzu kann ich mich im Moment nicht erklären.

Der Kläger erklärte informatorisch:

Eine Woche vor dem 02.05.2008 habe ich Herrn angerufen, um einen Termin zu ma-

chen. Da ich ein höheres Jahresbruttogehalt erhalten hatte, wollte ich die monatlichen Beiträge erhöhen. Herr [redacted] war zum damaligen Zeitpunkt, was die Riesterrente anging, mein ständiger Ansprechpartner. Ich hatte ihm schon am Telefon vorab mein Anliegen geschildert. In dem Vertrag war ja vorgesehen, dass man bis zu vier Mal im Jahr den Fonds wechseln konnte. Genau einen solchen Fondswechsel wollte ich. Den Vertrag als solchen wollte ich beibehalten, ich wollte nur einen höheren Monatsbeitrag einzahlen, damit ich die volle staatliche Förderung erreichen konnte. Bei dem Termin am 02.05.2008 hatte Herr [redacted] am Laptop berechnet, wie hoch der Beitrag sein müsste. Es ergab sich, dass es nicht die zunächst angedachten 75,00 €, sondern dass es 91,00 € Monatsbeitrag sein mussten. Auch unter Beibehaltung des bisherigen Vertrages war es möglich, die Monatsbeiträge - entsprechend dem Gehalt - zu erhöhen. Mittels des Laptops wurde dann der Fondswechsel durchgeführt. Ich war nie der Annahme, dass ich einen ganz anderen Vertrag abschließen würde. Es ist zwar richtig, dass ich dann von der Beklagten die entsprechenden Unterlagen erhalten hatte. Ich bin aber davon ausgegangen, dass es sich eben um die gewünschte Police handelt, da ich ja zu keiner Zeit einen neuen Vertrag abschließen wollte.

Auf Frage des Gerichts, ob über Abschlusskosten und dergleichen gesprochen wurde:

Es wurde kein Wort darüber geredet.

Auf Frage des Gerichts, ob der Kläger nicht im Hinblick auf anfallende Kosten nachgefragt habe:

Nein, ich habe nicht nachgefragt, ich bin ja davon ausgegangen, dass es sich um denselben Vertrag handelt.

Auf Vorhalt des Gerichts, dass es gerade Klägervortrag ist - der im Übrigen auch zu der heutigen Ladung des Zeugen [redacted] führte - dass auf ausdrückliche Frage des Klägers Herr [redacted]

angegeben habe, dass durch den Wechsel keine Kosten anfallen, erklärte der Kläger:

Es ist richtig, dass es in dem Beratungstermin vom 02.05.2008 in keiner Weise um Kosten ging, das heißt, ich habe nicht nachgefragt und auch Herr [redacted] hat diesbezüglich nichts erwähnt. Die Nachfrage bezüglich der Kosten erfolgte ein Jahr danach. Ich hatte dann nämlich die Wertmitteilung erhalten. Aus dieser ging hervor, dass Abschlusskosten und Vertriebskosten und dergleichen angefallen sind und von meinem ursprünglich eingezahlten Kapitalfonds, zu dem Zeitpunkt insgesamt ca. 1.800,00 €, nur noch ein Betrag von 750,00 € übrig war. Es ist dadurch ein Wertverlust von 350,00 € eingetreten, nochmal 350,00 € ungefähr Abschlusskosten und jährlich Verwaltungskosten von etwa 178,00 €. Ich hatte daraufhin bei Herrn [redacted]

angerufen. Das heißt vorher hatte ich zunächst einmal die Police beitragsfrei gestellt. Dann habe ich mich erst mal umgeschaut, ob es günstigere Alternativen gibt. Ich hatte dann auch eine Versicherung abgeschlossen, die ich in der Folge jedoch widerrufen hatte. In der Folge hatte mich dann Herr [redacted] angerufen, der ja mitbekommen hatte, dass die Police beitragsfrei gestellt wurde. Ich war dann zu Herrn [redacted] ins Büro gefahren. Ich hatte dann mit ihm über die Versicherung gesprochen. Ich hatte mir notiert, welche Nachteile die Neuversicherung hatte. Herr [redacted] hatte mir allerdings nur vorgetragen, welche Vorteile diese hatte. Das heißt, die Nachteile der neuen Versicherung habe ich mir jetzt aufgeschrieben, damals hatte ich das nicht getan, ich hatte zu der Zeit ja nicht das entsprechende Fachwissen. Ich hatte Herrn [redacted]

gefragt, warum denn die Kosten so hoch waren, da ich ja davon ausgegangen war, dass es noch die alte Police ist. Er hatte dann auf die höhere Rente verwiesen, die ich durch die neu abgeschlossene Versicherung erzielen könne. Dabei hatte er allerdings den kalkulierten Wertzuwachs berücksichtigt, der angesichts des Umstandes, dass es eine fondsgebundene Rentenversicherung ist, ja gerade nicht sicher ist. Weiter hat er gesagt, dass hier keine weiteren Kosten anfallen. Das Gespräch fand ungefähr im April 2009 statt. Unter Berücksichtigung aller Umstände war das erste Produkt für mich geeigneter als das zweite. In dem Schriftsatz der Gegenseite ist ja ausgeführt, dass die neue Versicherung abgeschlossen wurde, damit eine höhere Rente erzielt wurde. Tatsächlich wollte ich ja erreichen, dass ich durch höhere Beitragszahlungen eine höhere staatliche Forderung erlange. Wenn allerdings Herr [redacted] davon ausgegangen wäre, dass ich einen neuen Vertrag abschließen wollte, frage ich mich, warum er auf die Nachteile dieses neuen Vertrages gar nicht hingewiesen hatte.

Beklagtenvertreter erklärte:

Im Hinblick auf die eingangs gestellte Frage verweise ich auf Anlage B11 (die allgemeinen Versicherungsbedingungen, Bl. 82 d. A., dort §§ 14 und 15, insbesondere § 15 Abs. 2).

Es wurde sodann der Zeuge [redacted] gebeten und wie gehört:

1. Angaben zur Person:

Vermögensberater,

Mit den Parteien nicht verwandt und nicht verschwägert,

Für die Beklagte nicht vertretungsberechtigt.

2. Angaben zur Sache:

An dieses konkrete Beratungsgespräch selbst kann ich nicht mehr erinnern, weil wir viele Gespräche geführt hatten. Ich war der Betreuer des Klägers für die Versicherung. Ich betreue den Kläger schon seit dem 5. Januar 2004. Ich betreue die Verträge des Klägers auch heute noch. Ich habe ein wenig nachrecherchiert und kann insofern Folgendes sagen: Es ging um die Riester-Rente, die Herr [Name] damals schon hatte. Die hatte er von mir vermittelt bekommen. Es gab eine Veränderung bezüglich der Riester-Verträge, welche gesetzlich vorgesehen war, die ermöglichte, dass die Versicherungsgesellschaften andere Anlagestrategien verfolgen konnten. Insofern gab es einigen Aufruhr auch in der Presse. Deswegen hatte Herr [Name] damals schon aufgehört, den - alten - Vertrag zu zahlen. Das war schon vor dem 02.05.2008. Herr [Name] hatte - wie auch vorher schon - im Internet bezüglich der verschiedenen Vertragsmöglichkeiten recherchiert. Er hatte im Internet auch schon einen Riester-Bank-Sparplan gemacht. Bereits im April 2008 hatte der Kläger die Zahlungen auf den ursprünglichen Vertrag eingestellt. Ich hatte mich diesbezüglich dann schriftlich an den Kläger gewandt; das Schreiben war vom 18.04.2008. Ein solches Schreiben geht immer erst raus, bevor ich mit dem Kunden telefoniere. Jedenfalls hatte ich dann mit dem Kläger diesbezüglich auch ein Gespräch geführt, ob dies dann am 02.05.2008 oder noch vorher war, kann ich nicht sagen. In dem Zusammenhang hatte mir der Kläger aber dann gesagt, dass er im Internet einen Riester-Bank-Sparplan - nicht bei der beklagten Versicherung - gemacht hatte, weil dieser angeblich kostengünstiger war und mehr Erträge bringt. Daraufhin kam es dann zu dem Gespräch vom 02.05.2008. Bei diesem Gespräch sollte das Für und Wider abgewägt werden. Ich hatte ihn dann auch ein Formular für einen Bankspargplan von der Deutschen Bank mitgebracht und habe dem Kläger gesagt, einen solchen Vertrag kannst Du auch bei mir abschließen. Bei mir hast Du dann wenigstens auch den Service. Ich hatte ihm bei der Gelegenheit dann aber auch aufgezeigt, dass ein solcher Bankspargplan nicht zwingend diejenigen Vorteile aufweist, die der Kläger sich vorgestellt hatte, insbesondere im Hinblick auf die abzuschließende Versicherung. Ich sehe gerade in meinen Unterlagen, dass ein solches Gespräch noch eher, das heißt vor dem 02.05.2008 geführt worden sein muss, ich habe hier eine Notiz aus März 2008. Dann muss es jedenfalls zu dem Termin vom 02.05.2008 gekommen sein, in welchem ich ihm dann die modifizierte Riester-Rente vorgestellt hatte, wie sie letztlich von allen Versicherungsgesellschaften praktiziert wurde bzw. angeboten wurde. Insbesondere habe ich

ihm die Problematik der Versicherungsbeiträge erklärt, insofern hatte ich darauf hingewiesen, dass die anfallenden Kosten für die gesamte Vertragslaufzeit - beispielsweise 40 Jahre - in den ersten fünf Jahren anfallen, danach aber eben geringer sind bzw. wegfallen. Insofern muss man das Produkt bezogen auf die gesamte Laufzeit sehen, und nicht nur auf den Zeitraum der ersten fünf Jahre. Auf die anfallenden Kosten habe ich nicht bezogen auf die konkrete Höhe hingewiesen, nur dass diese anfallen werden; ich selbst wusste ja nicht, wie hoch die Kosten konkret sein würden. Ich habe insofern auch auf die Unterlagen verwiesen, in denen die Kosten dann auch ausgewiesen sind. Natürlich habe ihm gesagt, dass es ein ganz neuer Vertrag ist. Ich habe sicher auch gesagt, dass für die Beendigung des alten Vertrages eine Gebühr anfällt, ob ich nun gesagt habe, dass es sich um 120,00 € handelt, kann ich heute nicht bestätigen. Ich habe dem Kläger sicherlich nicht explizit gesagt, dass das Deckungskapital sich verringern würde. Dies ist doch allerdings logisch, denn wenn Kosten anfallen, ist doch klar, dass sich das Kapital verringert.

Auf Frage der Klägervertreterin, ob der Kläger an den Zeugen herangetreten sei, weil er den Vertrag wechseln wollte:

Das muss so gewesen sein, dass wir das Gespräch deswegen geführt hatten. Er hatte den alten Vertrag für den Zeitpunkt ja auch schon aufgehört. Ich habe hier einen Kurzausdruck vom 30.04.2008. Da steht drin - von der Sekretärin handschriftlich geschrieben - er wünscht Umstellung auf einen neuen Riester-Vertrag.

Auf Frage des Beklagtenvertreters, ob sich der Zeuge an ein Gespräch mit dem Kläger im Jahre 2009 erinnere, in dem es um die Beitragsfreistellung bezüglich des neuen Vertrages gehe und ob der Zeuge dem Kläger gesagt habe, alle Kosten seien schon bezahlt:

Das habe ich auf keinen Fall gesagt. Anfangs war es so, dass die Kosten auf 10 Jahre verteilt wurden, durch die gesetzliche Änderung wurden die Kosten auf fünf Jahre verteilt. Insofern kann es gar nicht sein, dass im Jahre 2009 schon sämtliche Kosten erledigt sind, das heißt ein Jahr später, das geht gar nicht. Etwas entsprechendes habe ich dann auch nicht gesagt. Das ergibt sich letztlich ja auch schon aus den ausgewiesenen Rückkaufswerten, die erst nach einer bestimmten Zeit von vielleicht fünf Jahren oder Ähnlichem nicht mehr auf Null stehen. Bezüglich der Beitragsfreistellung auf die neue Versicherung habe ich mit ihm persönlich wohl nicht gesprochen, habe hier aber einen Ausdruck vom 28. April 2009, aus welchem hervorgeht, dass der Kläger Beitragsfreistellung und außerdem Kündigung des Bausparvertrages wünsche. Die Beitragsfreistellung wurde dann auch gemacht. Zu einem späteren Zeitpunkt hatte ich noch einmal eine Vermögensberatung mit dem Kläger und auch dessen Frau ge-

macht. Dies insofern auch im Zusammenhang mit der Riester-Rente, weil diese ja im Zusammenhang mit dem Gesamtvermögensaufbau steht. Den genauen Zeitpunkt kann ich jetzt hier an Hand meiner Unterlagen nicht ersehen. Jetzt sehe ich, es war der 29. Mai 2009. Dort ging es letztlich auch um die Riester-Rente für seine Frau. Was konkret bezüglich des Riester-Renten-Vertrages des Klägers besprochen wurde, kann ich nicht sagen. Es ist aber so, dass dieser Vertrag dann wieder fortgesetzt wurde.

Der Kläger erklärte informatorisch:

Der Vertrag besteht noch, ist aber beitragsfrei gestellt.

Der Zeuge erklärte weiter:

Der Kläger hatte im November, das heißt am 21. November 2009 geschrieben, dass er die Dynamik für die Versicherung nun nicht wolle, weil die Kosten so hoch seien. Auch hatte er sich über das Produkt insgesamt beschwert. Am 30.11.2009 kam dann ein Schreiben von der Versicherung, in dem unter anderem auch noch einmal die Kostenentwicklung dargestellt wurde, insbesondere die Verteilung der Kosten auf die Laufzeit des Vertrages.

Auf Frage der Klägervertreterin, ob es so gewesen sei, dass der Kläger auf ihn zugekommen sei, um lediglich den Fonds zu wechseln:

Nein, das ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht so gewesen. Insbesondere hatte er den Vertrag ja schon beendet und einen anderen Vertrag über das Internet abgeschlossen. Ohne meine Beratung wäre es letztlich bei dem Internet-Vertrag geblieben, das heißt wahrscheinlich, mit denselben Kosten, nur eben ohne Service.

Auf Frage des Klägers, warum der Zeuge ihm die Nachteile des neuen Vertrages nicht erklärt habe:

Wenn ich das Produkt erklärt habe, habe ich alle Vorteile und alle Nachteile erklärt. Die Vertragsdauer bis zum 67. Lebensjahr ist letztlich ja kein Nachteil; zudem hat der Gesetzgeber auch vorgesehen, dass man schon auch bei der Riester-Rente mit dem 60. Lebensjahr in Rente gehen kann. Wenn der Kläger hier auf die Sterbetafel abhebt, ist der von mir vermittelte Vertrag ja weitaus besser als der Bank-Sparplan, weil dieser erst nach 30 Jahren die Versicherung anhebt bzw. entsprechend den Jahren, in der diese dann ausgezahlt wird. Dies würde dann unter Berücksichtigung der dann geltenden Sterbetafel ermittelt werden.

Der Zeuge genehmigte das Diktat.

Auf ein nochmaliges Abhören der Tonbandaufnahme wurde allseits verzichtet.

Beeidungsanträge wurden nicht gestellt.

Es erging

B e s c h l u s s :

Der Zeuge bleibt unbeeidigt.

Der Zeuge machte Auslagen geltend.

Der Zeuge wurde um 12.17 Uhr unbeeidigt entlassen.

Der Zeuge erklärte ergänzend:

Die Lastschrift war schon am 18. April 2008 erloschen. Es waren mindestens drei Buchungen, bei denen keine Beiträge mehr bezahlt wurden.

Der Zeuge genehmigte das weitere Diktat.

Auf ein Vorspielen der Tonbandaufnahme wurde allseits verzichtet.

Auch diesbezüglich wurden keine Beeidigungsanträge gestellt.

Die Parteien erhielten Gelegenheit zur Erörterung des Ergebnisses der Beweisaufnahme.

Beklagtenvertreter erklärte:

Hier dürfte auch zu berücksichtigen sein, dass der Kläger den zweiten, nach seiner Auffassung nachteiligen Vertrag ja durchaus aufrechterhalten will, nur eben ohne Kosten. An einem kausalen Schaden wird es insofern fehlen. Denn die Beklagte hätte einen kostenlosen Vertrag natürlich nicht abgeschlossen.

Klägervorteilerin wurde darauf hingewiesen, dass angesichts des Ergebnisses der Beweisaufnahme der Klagevortrag sich nicht bestätigt haben wird. Insofern wurde angeregt, die Beru-

fung zurückzunehmen.

Klägervertreterin erklärte:

Es bleibt bei dem gestellten Antrag.

Beklagtenvertreter erklärte, auch er verfolge den gestellten Antrag weiter.

Es erging

B e s c h l u s s :

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf

Freitag, den 02.03.2012, 12.00 Uhr,

Richterin am Landgericht

Justizangestellte